

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.05.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Die Petentin möchte erreichen, dass tierschutzwidriges Zubehör für Nagetiere verboten wird.

Sie führt aus, dass hierzu bestimmte Kleintierkäfige gehörten, die kleiner als 100 x 50 x 50 cm sind, Laufräder mit einem Durchmesser von weniger als 20 cm, Gitterlaufräder, Laufbälle, Hamsterwatte usw. Dieses Zubehör sei für die Nagetiere schädlich und könne sie schwer verletzen.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages eingestellt und diskutiert wurde. 1.079 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung zu der Eingabe mitzuteilen. Die Prüfung des Petitionsausschusses hat das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Die Bundesregierung hat dargelegt, dass es zutreffend sei, dass das aufgeführte Zubehör die Gesundheit von Nagetieren gefährden und deren Wohlbefinden beeinträchtigen könne. Sowohl der Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe e.V. (ZZF) als auch die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. halten kleine Nagetierkäfige, offene und zu kleine Laufräder und Hamsterbälle sowie Hamsterwatte aus unverdaulichen Kunststofffasern für gefährliches bzw. tierschutzwidriges Zubehör für Nagetiere. Die Mitgliedsbetriebe des ZZF haben sich verpflichtet, solches Zubehör nicht zum Verkauf anzubieten.

Nach § 2 des Tierschutzgesetzes muss derjenige, der ein Tier hält oder betreut, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren,

pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Außerdem muss der Verantwortliche über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Dies bedeutet, dass auch Kenntnisse über die wesentlichen Gesundheitsgefahren für die jeweilige Tierart vorhanden sein müssen. Derjenige, der ein Tier hält oder betreut, muss sich daher darüber informieren, dass Hamsterwatte aus Kunstfaser, aber auch aus anderen ungeeigneten faserigen Materialien zum Abschnüren von Gliedmaßen bei Nagetieren führen kann. Zudem besteht ab dem 1. August 2014 für den gewerblichen Handel mit Heimtieren die Verpflichtung, dem Käufer schriftlich Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse der jeweiligen Tiere zu übergeben. Diese Unterlagen müssen auch Informationen über die für eine tierschutzgerechte Haltung notwendige Größe des Käfigs umfassen. Auch mögliche Gesundheitsgefahren, wie z.B. durch Hamsterwatte aus Kunstfaser, sollten Teil dieser Informationen sein.

Die Bundesregierung hat darauf hingewiesen, dass die Aufnahme eines expliziten Verbotes für die in der Petition aufgeführten Produkte nur dann sinnvoll wäre, wenn gleichzeitig jegliches andere, tierschutzwidrige Heimtierzubehör, wie beispielsweise Spiegel für Vögel und Stachelhalsbänder für Hunde, ebenfalls aufgenommen und verboten werden würde. Eine derartige Verbotsliste befürwortet sie jedoch aus fachlichen und rechtssystematischen Gründen nicht.

Der Petitionsausschuss hält die Darlegung der Bundesregierung, dass die Regelungen des § 2 des Tierschutzgesetzes in Verbindung mit der Verpflichtung für den gewerblichen Handel, dem Käufer ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, ausreichend sind, für sachgerecht. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurde mehrheitlich abgelehnt.